

Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder,  
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige  
Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

---

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2  
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- oder Fraktionssitzungen von 35,00 € je Sitzung.
- (2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin / einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme an Gremiensitzungen gehört, ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, deren Vertreterinnen / Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden / Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	520,00 €
b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils	260,00 €
c) an die Beigeordneten	120,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden bzw. bei Gruppenbildung die Gruppenvorsitzenden	195,00 €
e) an die Ausschussvorsitzenden	60,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeit erhält der / die Bürgermeister/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € pro Monat.

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende, beratende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchstens 6 im Kalenderjahr begrenzt.

§ 5  
Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, werden als monatliche Pauschale gezahlt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) an die / den Bürgermeister/in  | 80,00 € |
| b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen und den<br>Allgemeinen Verwaltungsvertreter | 80,00 € |
| c) an die Ratsmitglieder  | 30,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale.

§ 6  
Verdienstaufschlag

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Ein Nachweis ist dem Grunde und der Höhe nach anzuführen. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen / Pensionären und Rentnerinnen / Rentnern gilt ein Verdienstaufschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (2) Selbstständig Tätigen kann ein Verdienstaufschlag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstaufschlag nach Absatz 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich.  
Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 16,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (4) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats- und Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 7

Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.  
Der Ersatz von Auslagen an eine ehrenamtlich tätige Person ist auf grundsätzlich 200,00 Euro pro Monat beschränkt. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 8

Ehrenbeamte

- (1) Der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in im Ehrenbeamtenverhältnis erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen,- oder Fraktionssitzungen erhält der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Die Anzahl der abzurechnenden Sitzungen ist auf 24 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 9

Reisekosten

Bei einer von einer Ratsfrau / einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt. Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 89 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

29574 Ebstorf, den 11.12.2023

KLOSTERFLECKEN EBSTORF  
  
Bürgermeister